

Satzung

DJK-SPORTVERBAND DEUTSCHE JUGENDKRAFT

DIÖZESANVERBAND MÜNSTER E. V.

DIÖZESANVERBANDSSATZUNG

§ 1 NAME UND WESEN

- 1.1. Der Name des Verbandes ist: "DJK SPORTVERBAND, DIÖZESANVERBAND MÜNSTER E. V." (kurz: DJK-DV Münster). Der Verein ist der katholische Diözesanverband für Leistungs- und Breitensport. Er wurde auf der ersten Diözesanversammlung im Jahre 1950 in Münster gegründet. Er hat seinen Sitz in Münster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster auf dem Registerblatt VR 5017 eingetragen.
- 1.2. Der DJK-DV Münster ist die vom Bischof von Münster anerkannte katholische, institutionelle Einrichtung und Zusammenfassung aller Bemühungen zur Förderung des Sports im Bereich des Bistums Münster. Er ist gleichzeitig Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft e. V. mit Sitz in Düsseldorf, des DJK-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. und des DJK-Landesverbandes Niedersachsen. Der Verband unterstellt sich der Aufsicht des Bischofs von Münster. Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Bischofs. Die Regelungen der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sind Bestandteil dieser Satzung. Sie bilden die inhaltliche und rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung arbeitsvertraglicher Beziehungen mit dem DJK-DV Münster.
- 1.3. Der DJK-DV Münster ist ein katholischer Diözesanverband für Leistungs- und Breitensport. Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen. In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbständig und unabhängig.
- 1.4. Der DJK-DV Münster und seine Untergliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem DJK-DV Münster und seinen Untergliederungen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

- 1.5. Das Geschäftsjahr des DJK-DV Münster ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN

Der DJK-DV Münster will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- 2.1. Der DJK-DV Münster fördert den Leistungs- und Breitensport, das Gemeinschaftsleben und die Freizeitgestaltung, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
- 2.2. Er dient seinen Gliederungen auf Bezirks-, Kreis- und Vereinsebene durch sportliche und organisatorische Förderung durch Beratung in Wirtschafts-, Rechts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit, auch durch Leitung und Betrieb eines Bildungs- und Sportzentrums.
- 2.3. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an.
- 2.4. Er will den Sport fördern und mit dessen Verbänden und Institutionen zusammenarbeiten.
- 2.5. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

Der DJK-DV Münster hat sich zur Verwirklichung dieser Ziele folgende zusätzliche Aufgaben gestellt:

- 2.6. Gründung und Förderung von DJK-Vereinen und DJK-Kreisverbänden im Gebiet des Bistums Münster.
- 2.7. Hilfestellung in religiöser, pädagogischer und sportlicher Bildung der Mitglieder, besonders der Führungskräfte.
- 2.8. Durchführung gemeinschaftlicher Sportveranstaltungen innerhalb des Verbandes.
- 2.9. „Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der überfachlichen Jugendbildung und Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) durch seine Sportjugend und deren Maßnahmen“.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

3.1. Mitglieder

Mitglieder des DJK-DV Münster sind die DJK-Kreisverbände/die DJK-Bezirksverbände und die DJK-Vereine, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben, sowie als außerordentliche Mitglieder Anschlussorganisationen.

Mit der Mitgliedschaft im DJK-DV Münster ist gleichzeitig die im DJK-Sportverband verbunden.

3.2. Aufnahme, Ausschluss, Austritt

3.2.1. Aufnahme

Die Aufnahme in den DJK-DV Münster erfolgt auf Antrag (Eine Satzung ist beizufügen). Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er unterrichtet den jeweiligen DJK-Landesverband und den DJK-Sportverband über die Mitgliedschaft des Vereins.

3.2.2. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem DJK-Diözesanverband und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-Diözesanverband erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung der DJK wesentlich widerspricht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig, über die der Diözesantag entscheidet.

Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

3.2.3. Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Diözesanverband“ einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes einzuladen. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen. Der DJK-Diözesanvorstand teilt den Austritt des Mitgliedes dem DJK-Landesverband sowie dem DJK-Sportverband mit.

3.3. Pflichten

Die Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes sind:

- 3.3.1. den Verein entsprechend den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
- 3.3.2. die Satzung des DJK-Vereins nach den Bestimmungen der vom Bundestag des DJK-Sportverbandes erlassenen Mustersatzung aufzustellen; gleiches gilt für Satzungsänderungen;
- 3.3.3. an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen im DJK-Sportverband, im DJK-Landesverband, im DJK-DV Münster und im DJK-Kreisverband/DJK-Bezirksverband teilzunehmen;
- 3.3.4. die Beschlüsse der Organe des DJK-Diözesanverbandes und des DJK-Sportverbandes mitzutragen und auszuführen;
- 3.3.5. die festgesetzten Verbandsbeiträge termingemäß zu leisten;
- 3.3.6. die Pflichten gegenüber den Landessportbünden sowie den Fachverbänden zu erfüllen;
- 3.3.7. an der Willensbildung des DJK-Diözesanverbandes und damit auch des DJK-Sportverbandes durch Entsenden von Delegierten in die DJK-Diözesan- und Landesgremien mitzuwirken;
- 3.3.8. die Ziele und Aufgaben des DJK-Sportverbandes auf Vereinsebene umzusetzen;
- 3.3.9. die Bezeichnung „DJK“ im Vereinsnamen zu führen.

§ 4 AUFBAU

- 4.1. Der DJK-Diözesanverband ist Mitglied im „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e. V.“ mit Sitz in Düsseldorf, im DJK-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und im DJK-Landesverband Niedersachsen.
- 4.2. Der DJK-DV Münster gliedert sich in DJK-Kreisverbände/DJK-Bezirksverbände und DJK-Vereine.
- 4.3. Die DJK-Kreisverbände/DJK-Bezirksverbände und die DJK-Vereine geben sich eine eigene Satzung, welche die Mindestforderungen der vom DJK-Bundestag beschlossenen Grundsatzung enthalten muss. Die DJK-Kreisverbände/DJK-Bezirksverbände und DJK-Vereine handeln in eigener rechtlicher und wirtschaftlicher Verantwortung.
- 4.4. Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaft in den Fachverbänden und Landessportbünden des Deutschen Sportbundes erwerben. Als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich deren Satzungen und Ordnungen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleiben davon unberührt. Sie können den Sport- und Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Organisation durchführen.
- 4.5. Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Zusammenarbeit mit der DJK anstreben, können sich dem DJK-DV Münster unter Wahrung ihrer Selbständigkeit als sogenannte Anschlussorganisationen korporativ anschließen.
- 4.6. Aufbau der Sportjugend
 - a) Die Sportjugend des DJK-DV Münster ist die Jugendorganisation des DJK-DV Münster. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und Gliederungen und den gewählten Vertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung im Sinne dieser Satzung. Ihre Gliederung entspricht der des DJK-DV Münster.
 - b) Die Sportjugend vertritt die Belange aller Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind.
 - c) Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbständig. Die steuerrechtlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Belange der Sportjugend verantwortet der Vorstand des DJK-DV Münster.
 - d) Die Sportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Diözesanrat zu bestätigen ist. Gleiches gilt bei Änderungen.
 - e) Als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel zuständig.
 - f) Die Sportjugend bildet einen Jugendtag aus den Delegierten der Mitglieder und Gliederungen und wählt eine Jugendleitung. Näheres regelt die Jugendordnung.
 - g) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch den Jugendtag zu beschließen und in den Haushaltsplan des DJK-DV Münster und dessen Jahresrechnung aufzunehmen und dem Diözesanrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
 - h) Die Geschäftsführung der Sportjugend obliegt dem Geschäftsführenden Diözesanvorstand. Näheres regelt dessen Geschäftsordnung.

- i) Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des DJK-DV Münster Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen des DJK-DV Münster verstoßen und Nachteile für den DJK-DV Münster zu erwarten sind. Diese Beschlüsse sind dann vor ihrer Ausführung an den Jugendtag zu verweisen. Finden diese dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Vorstand des DJK-DV Münster abschließend.

§ 5 ORGANE

Organe des DJK-DV Münster sind:

- **Diözesantag**
- **Diözesanhauptausschuss**
- **Diözesanvorstand**

5.1. Diözesantag

5.1.1. Zusammensetzung:

- Mitglieder des Erweiterten Diözesanvorstandes
- Diözesanleitung der DJK-Sportjugend, soweit sie nicht bereits im Erweiterten DV- Vorstand vertreten sind
- Diözesanfachwarte/innen
- Ehrenmitglieder (mit beratender Stimme)
- Mitglieder der DJK-Kreisvorstände/DJK-Bezirksvorstände (Delegierte: 4; darunter möglichst ein Vertreter der Jugend und eine Vertreterin des Frauensports)
- Mitglieder der Vereinsvorstände (Delegierte: Bestimmen sich nach einem beim Diözesantag festgelegten Schlüssel)
- Vorsitzende/r des DJK Bildungs- und Sportzentrums (Gast)
- Vorsitzende/Vorsitzender des BDKJ Diözesanvorstandes (Gast)
- Ein Mitglied des Vorstandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (Gast)
- Ein Mitglied des Kolping-Diözesanvorstandes (Gast)

5.1.2. Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband.
- b) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanorgane und -konferenzen und Stellungnahme dazu:
 - Bericht des Vorsitzenden,
 - Bericht des Sportamtes (Geschäftsbericht),
 - Bericht des Geistlichen Beirates,
 - Bericht der Sportwarte,
 - Bericht der Jugendleitung.
- c) Entgegennahme des Finanzberichtes mit Kassenprüfungsbericht und Stellungnahme dazu.
- d) Entlastung des Diözesanvorstandes.
- e) Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes mit Ausnahme der Jugendleitung.
- f) Wahl der Kassenprüfer (Amtszeit: 4 Jahre).
Bei jedem Diözesantag wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- g) Bestätigung der Diözesanfachwarte und –wartinnen, der DJK-Diözesanjugendleiterin und des Diözesanjugendleiters sowie deren Stellvertreter.
- h) Beschlussfassung über den Diözesanverbandsbeitrag.

- i) Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen und deren Änderungen.
- j) Beschlussfassung über Anträge.
- k) Bestätigung der Delegierten und Ersatzdelegierten für den DJK-Bundestag soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

5.1.3. Der Diözesantag findet alle zwei Jahre statt. Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Der Diözesanvorstand kann den Diözesantag ebenfalls einberufen.

5.1.4. Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für den Zeitraum von zwei Jahren.

5.1.5. Die Tagesordnung wird durch den Diözesanvorstand aufgestellt und vorbereitet. Anträge, welche den Diözesantag betreffen, müssen drei Wochen vor dem Termin eingereicht sein. Der Diözesantag wird mindestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Termin durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

5.1.6. Die nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder des Diözesantages können sich vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

5.1.7. Den Vorsitz führt der Diözesanvorsitzende oder einer der Stellvertretenden Diözesanvorsitzenden; der Diözesantag kann eine Tagungsleitung bestellen. Schriftführer ist ein jeweils gewähltes Mitglied des Diözesantages.

5.1.8. Der Diözesantag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

5.1.9. Über den Diözesantag wird ein Ergebnisprotokoll durch den vom Diözesantag gewählten Schriftführer (siehe 5.1.7) angefertigt, das vom Schriftführer und vom Diözesanvorsitzenden unterschrieben wird.

5.2. Diözesanhauptausschuss

5.2.1. Zusammensetzung:

- Mitglieder des Erweiterten Diözesanvorstandes
- zwei weitere Mitglieder der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend
- Diözesanfachwarte/innen
- Ehrenmitglieder (mit beratender Stimme)
- Mitglieder der DJK-Kreisvorstände/DJK-Bezirksvorstände (Delegierte: 4; darunter möglichst ein Vertreter der Jugend und eine Vertreterin des Frauensports)

5.2.2. Aufgaben:

Der Diözesanhauptausschuss ist das beschließende Organ des Verbandes, das für alle Aufgaben zuständig ist, soweit sie nicht dem Diözesantag vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Stellungnahme zu den Berichten der Sachbeauftragten des Diözesanvorstandes und der Vorsitzenden der Konferenzen:
 - Bericht des Vorsitzenden,
 - Bericht des Sportamtes (Geschäftsbericht),
 - Bericht des Geistlichen Beirates,
 - Bericht der Sportwarte,
 - Bericht der Jugendleitung.

- b) Der Diözesanhauptausschuss hat das Recht, Mitglieder des Diözesanvorstandes (Wahlämter) von ihrem Amt abzurufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Satzung zuwiderhandeln oder die Interessen des DJK-DV Münster schädigen. Der Diözesanhauptausschuss hat das Recht, für das betreffende Amt bis zum nächsten Diözesantag eine kommissarische Berufung auszusprechen.
- c) Der Diözesanhauptausschuss tagt in der Regel in den Jahren zwischen den DV-Tagen. Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Das Nähere regelt die Diözesangeschäftsordnung.

5.3. Diözesanvorstand

5.3.1. Zusammensetzung:

Mitglieder des "Geschäftsführenden Diözesanvorstandes" sind:

- der/die Diözesanvorsitzende
- drei Stellvertretende Diözesanvorsitzende (einer der Diözesanvorsitzenden sollte eine Frau sein)
- Diözesanjugendleiterin
- Diözesanjugendleiter
- der/die Diözesangeschäftsführer/in (mit beratender Stimme)

Mitglieder des „Erweiterten Diözesanvorstandes" sind:

- Geschäftsführender Diözesanvorstand
- Geistlicher Beirat
- Diözesansportwartin
- Diözesansportwart
- ein weiteres Mitglied der Geschäftsführenden Diözesanjugendleitung
- bis zu fünf Beisitzer, -innen
- der/die Sport-, Jugend- und Bildungsreferent/in (mit beratender Stimme)
- Ehrenglied/r (mit beratender Stimme)

5.3.2. Aufgaben sind insbesondere:

Es ist die Aufgabe des Diözesanvorstandes, den DJK-DV Münster zu leiten und alle Aufgaben zu erfüllen, die ihm nach der Satzung übertragen sind. Er ist an die Beschlüsse des Diözesantages und des Diözesanhauptausschusses gebunden. Er verabschiedet das Jahresprogramm und den Etat des DJK-DV Münster. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Diözesanvorstand aus seinem Amte aus, so kann der Diözesanvorstand für den Rest der Amtszeit eine kommissarische Beauftragung aussprechen. Er benennt zwei Drittel der Vertreter sowie deren Stellvertreter für den DJK-Bundestag gem. § 10, Abs. 2a der Satzung des DJK-Sportverbandes aus der Mitte des Vorstandes, wobei der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer der Stellv. Vorsitzenden zunächst zu benennen ist. Weiterhin ist er in der Zeit zwischen zwei DJK-Diözesantagen für unaufschiebbare Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des DJK-Diözesantages (5.1.2.) zuständig. Der Erweiterte Vorstand überträgt dem Geschäftsführenden Vorstand für die laufende Wahlperiode bestimmte Aufgaben seiner Zuständigkeit. Diese werden in einer besonderen Geschäftsordnung für den Geschäftsführenden Vorstand zusammengefasst. Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Anstellung der Hauptamtlichen Mitarbeiter/innen.

5.3.3. DIÖZESANVORSITZENDER

Der „Diözesanvorsitzende“ ist für die Leitung des Verbandes verantwortlich. Er beruft die Tagungen der Diözesanorgane ein und führt den Vorsitz. Der „Diözesanvorsitzende“ ist dem „Leiter des DJK-Sportamtes“ und dem/der Sport-, Jugend- und Bildungsreferent/in gegenüber allein weisungsberechtigt.

DIÖZESANVORSITZENDER - STELLVERTRETENDE DIÖZESANVORSITZENDE

Die „Diözesanvorsitzenden“ vertreten den Verband nach innen und außen. Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung eine/r der stellv. Vorsitzenden vertreten den DJK-DV im Hauptausschuss des DJK-Sportverbandes (§ 9, Abs. 1 b der Satzung des DJK-Sportverbandes).

GEISTLICHER BEIRAT

Der „Geistliche Beirat“ wird vom Diözesanrat gewählt und bedarf der Beauftragung durch den Bischof von Münster. Der „Geistliche Beirat“ sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbandes. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung des „Geistlichen Beirates“.

DIÖZESANGESCHÄFTSFÜHRER

Der „Diözesangeschäftsführer“ ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Weiterhin verwaltet er die Finanzen des DJK-DV Münster und ist verantwortlich, die ihm übertragenen Beschlüsse der Diözesanorgane im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vollziehen. Der/die Geschäftsführer/in ist Vertreter/in nach § 30 BGB.

DIÖZESANSPORTWART - DIÖZESANSPORTWARTIN

Der „Diözesansportwart“ und die „Diözesansportwartin“ haben die Verantwortung und Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des Verbandes; insbesondere obliegt ihnen die Fortbildung der Diözesanfachwarte, die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des DJK-DV Münster. Sie werden von der Konferenz der Diözesanfachwarte vorgeschlagen und vom Diözesanrat gewählt.

DIÖZESANJUGENDLEITER - DIÖZESANJUGENDLEITERIN

Dem „Diözesanjugendleiter“ und der „Diözesanjugendleiterin“ sowie deren Stellvertreter ist die Leitung der DJK-Sportjugend des DJK-DV Münster im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes aufgetragen. Sie beraten die Diözesanorgane in den Aufgaben der Jugendarbeit und vertreten die DJK-Sportjugend des DJK-DV Münster nach innen und außen. Der Diözesanjugendleiter und die Diözesanjugendleiterin sowie deren Stellvertreter werden vom Diözesanjugendtag gewählt und vom Diözesanrat bestätigt. (Näheres regelt die Diözesanjugendordnung).

DIÖZESANFACHWARTE - DIÖZESANFACHWARTINNEN

Die „Diözesanfachwarte“ und „Diözesanfachwartin“ haben die Verantwortung und Aufsicht für die sportlichen Veranstaltungen ihrer Fachschaft. Insbesondere obliegt ihnen die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen ihrer Fachschaft sowie die entsprechende Nacharbeit. Sie werden beim Diözesanfachschaftstag ihrer Fachschaft gewählt und beim Diözesanrat bestätigt.

SPORT-, BILDUNGS- UND JUGENDREFERENTIN

Der/die Sport-, Bildungs- und Jugendreferent/in begleitet die Sport- und Fachwarte sowie die Sportjugend bei ihrer Arbeit und trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Aus- und Fortbildungsangebote des Verbandes.

Die einzelnen Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit.

5.3.4. Der DJK-DV Münster wird rechtlich vertreten gemäß § 26 BGB durch den Diözesanvorsitzenden und ein weiteres Mitglied des stimmberechtigten Geschäftsführenden Diözesanvorstandes. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt ein Stellvertretender Vorsitzender mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Geschäftsführenden Diözesanvorstandes die Vertretung des DJK-DV Münster wahr.

5.3.5 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 DJK-SPORTAMT

6.1. Das „DJK-Sportamt“ ist die „Geschäftsstelle des DJK-DV Münster“. Es hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu führen, die Finanzen des DJK-DV Münster zu verwalten, die ihm übertragenen Beschlüsse der Diözesanorgane im Rahmen der Möglichkeiten zu vollziehen.

6.2. Den DJK-Gemeinschaften und DJK-Mitgliedern hilft das „DJK-Sportamt“ in den grundsätzlichen, sportlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information.

§ 7 KONFERENZEN

Die Konferenzen sind keine Organe des DJK-Diözesanverbandes. Ihre Arbeit dient der Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben des Vorstandes, des Hauptausschusses und des Diözesanrates.

Konferenzen des DJK-DV Münster sind:

Diözesankonferenz der Geistlichen Beiräte
Diözesanjugendtag
Diözesankonferenz der Diözesanfachwarte

7.1. Diözesankonferenz der Geistlichen Beiräte

7.1.1. Zusammensetzung:

- Geistlicher Beirat
- Diözesanvorsitzender
- Diözesangeschäftsführer (beratend)
- Geistliche Beiräte der Kreisverbände und Vereine

7.1.2. Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beratung der Diözesanorgane und Stellungnahme in theologischen und pastoralen Fragen.
- b) Beratung und Stellungnahme zu Grundsatzfragen des DJK-DV Münster.
- c) Beratung der Aufgaben des Geistlichen Beirates des DJK-DV Münster.
- d) Erarbeitung von Arbeitshilfen für die Geistlichen Beiräte.

7.1.3. Die Diözesankonferenz der Geistlichen Beiräte kann an die Diözesanorgane Anträge stellen.

7.1.4. Der Geistliche Beirat beruft einmal jährlich die Konferenz ein und leitet sie.

7.2. Diözesanjugendtag

7.2.1. Zusammensetzung:

- die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend
- der/die Vorsitzende des DJK-Verbandes
- die Delegierten der Kreis- bzw. Bezirkssportjugenden
- die Delegierten der Vereinssportjugenden
- die im Jugendbereich tätigen Hauptamtlichen (beratend)

7.2.2. Aufgaben sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK-Sportjugend.
- Entgegennahme von Berichten.
- Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend mit Ausnahme des Geistlichen Beirates.

7.2.3. Der Diözesanjugendtag kann an die Diözesanverbandsorgane Anträge stellen.

7.2.4. Der Diözesanjugendtag findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird von der Diözesanjugendleitung einberufen.

7.3. Diözesankonferenz der Diözesanfachwarte

7.3.1. Zusammensetzung:

- Diözesansportwart
- Diözesansportwartin
- Diözesanvorsitzender
- Geistlicher Beirat
- Diözesangeschäftsführer (beratend)
- ein Mitglied der Jugendleitung der DJK-Sportjugend
- Diözesanfachwarte
- Diözesanfachwartinnen
- Sportreferent/in (beratend)

7.3.2. Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Förderung der Fachgebiete und ihre Koordinierung.
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Sportplan.
- c) Planung von besonderen Aktionen des Leistungs- und des Breitensports und von internationalen Wettkämpfen.
- d) Beschlussfassung zur Vorbereitung und Gestaltung der Diözesansportfeste.
- e) Beratung über die Mitarbeit im Schrifttum.
- f) Aufstellung des Haushaltsplanes der Fachgebiete.
- g) Vorschlagsrecht für die Wahl des Diözesansportwartes und der Diözesansportwartin.

7.3.3. Die Diözesankonferenz der Diözesanfachwarte kann an die Diözesanorgane Anträge stellen.

7.3.4. Der Diözesansportwart und die Diözesansportwartin berufen in der Regel zweimal jährlich die Konferenz ein und leiten sie.

§ 8 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse des DJK-DV Münster sind Beratungsgremien des Vorstandes. Sie erhalten Aufträge von diesem und leiten ihre Arbeitsergebnisse den Diözesanorganen über den Diözesanvorstand zu. Die Ausschüsse bestimmen ihren Vorsitzenden selber.

§ 9 FACHSCHAFTSTAGE

9.1. Zusammensetzung:

- Diözesanfachwart bzw. Diözesanfachwartin der entsprechenden Fachschaft
- Diözesanvorsitzende
- Diözesangeschäftsführer (beratend)
- Diözesansportwart
- Diözesansportwartin
- Kreisfachwart der entsprechenden Fachschaft
- Vereinsfachwart der entsprechenden Fachschaft

9.2. Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beratung von Aktivitäten der entsprechenden Fachschaft.
- b) Wahl des Diözesanfachwartes bzw. der Diözesanfachwartin der entsprechenden Fachschaft.

9.3. Der Diözesan-Fachschafts-Tag kann an die Diözesanorgane Anträge stellen.

9.4. Der Diözesanfachwart bzw. die Diözesanfachwartin berufen in der Regel im Abstand von zwei Jahren den Diözesan-Fachschafts-Tag ein und leiten ihn.

§ 10 GERICHTSBARKEIT

10.1. Im DJK-DV Münster findet die Rechtsordnung des DJK-Sportverbandes Anwendung.

10.2. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DJK sind nach den Bestimmungen der Rechtsordnung zu entscheiden. Ebenso sind nach der Rechtsordnung die Streitfälle zwischen den DJK-Vereinen innerhalb des DJK-Diözesanverbandes und zwischen den Mitgliedern und dem DJK-Diözesanverband zu entscheiden, soweit sich die Streitigkeiten aus deren Aufgaben, Satzungen und Ordnungen ergeben. Das gleiche gilt, wenn Mitglieder von Vereinen betroffen sind.

10.3. Für Vergehen gegen die sportliche Disziplin, die sich aus der Durchführung des Sportverkehrs ergeben, finden die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände Anwendung. Entsprechendes gilt auch für verbandsinterne Sportveranstaltungen.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN

- 11.1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 11.4. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sollten sich mehrere Personen zur Wahl stellen, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 11.5. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
- 11.6. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 12 AUFLÖSUNG DES DJK-DV MÜNSTER

- 12.1. Eine Auflösung des DJK-DV Münster kann nur bei einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Diözesantag mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der DJK-DV Münster gilt als aufgelöst, wenn der "DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e. V." aufgelöst ist.
- 12.2. Das bei einer Auflösung des DJK-DV Münster vorhandene Vermögen des DJK-DV Münster fällt an das Bistum Münster. Es ist in erster Linie im Sinne der Ziele und Zwecke des DJK-DV Münster zu verwenden, in jedem Fall für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Beschlossen auf dem Diözesantag am 06. März 1976 in Herten
mit Änderungen vom

Diözesantag am 01. März 1980 in Coesfeld
Diözesantag am 08. März 1986 in Kevelaer
Diözesantag am 21. März 1992 in Löningen
Diözesantag am 21. März 1998 in Ibbenbüren
Diözesantag am 16. März 2002 in Drensteinfurt
Diözesantag am 18. März 2006 in Kevelaer
Diözesantag am 15. März 2008 in Coesfeld
Diözesantag am 20. März 2010 in Münster
Diözesantag am 10. März 2012 in Rhede
Diözesantag am 22. März 2014 in Everswinkel
Diözesantag am 09. April 2016 in Bocholt-Lowick